

Wirkungsgeschichte der Kirche?

B e r i c h t

über die Theologinnenzusammenkunft in Düsseldorf am 7. Mai 1938, 10-21 Uhr.

Zu Anfang hielt uns Vik. Emmi Bach eine Andacht über Joh. 17, 18-19.

Dann gab Vik. Elli Freiling eine Exegese von Gen. 2, 4ff.:

Die exegetischen Schwierigkeiten der ntl. Stellen über die Frau beginnen und konzentrieren sich bei der Exegese von Gen. 2 und 3. Wir müssen die theologische Bedeutung dieser Grundlagen uns erarbeiten durch "absichtslose" Exegese der Kapitel im Zusammenhang. Arbeit auf lange Sicht!

Gen. 2 (Buch Mose) = prophetisches Zeugnis des Volkes, das Gott kennt aus der Offenbarungsgeschichte von Ägypten und Sinai, in der Sprache des orientalischen Mythos. Die Bilder dieser Sprache sind wahr, sofern Gott sie in seiner Offenbarung gebraucht und gestaltet. Skopus von Gen. 2: Gott ergreift Besitz von der Erde, an einem bestimmten Ort, durch den Menschen. Mittelpunkt der Erde ist der Mensch innerhalb seiner Grenzen, gegenüber Gott. Die Zahl 2 bestimmt das Kapitel: Gott, der den Menschen macht, aus Erde und Geist; der begrenzte Garten, aus dem die Ströme in die Welt fließen; 2 Bäume; Gut und Böse; Leben und Tod; Mensch und Tier; Mann und Weib; Vater und Mutter - Mann und Weib; die Rede Gottes und die (erste!) Rede des Menschen Wir beobachteten, indem wir alle diese Linien auszogen, die Grundlinien des Lebens der Kirche: Gott und der Mensch, von ihm gemacht zu seinem synergos, im begrenzten Raum auf der Erde, offen nach allen Seiten; in der Mitte die Gabe des Lebens und die andre ihr Schutz (Evangelium und Gesetz); der Mensch unter dem Auftrag Gottes und der andere seine Hilfe; der Ort des abad (ebed!) und am Rande der Tod, dort wo die Grenze des Menschen überschritten wird.

Die aufgerichtete Grenze meint das vertrauende Anerkennen der Überlegenheit (Überordnung) Gottes. Das Überschreiten dieser Grenze bedeutet den Tod. Dieser Gefahr gegenüber ist das "Alleinsein" nicht gut, wird eine "Hilfe" geschenkt, von Gott geschaffen. Eine neue Grenze des Menschen, aber eine aus ihm selbst herausgesetzte Grenze, die er darum liebt. Die Gefahr des Menschen liegt in seiner Eigenmächtigkeit (vgl. die Negationen des Kapitels, die ersten Negationen der Bibel!). Was wird er aus der Zwei machen? Die Zweiheit als Werk Gottes ist Entfaltung, Erhaltung, Verherrlichung des Einen (doxa! NT.).

In der Aussprache wurde gefragt, ob vor Gen. 3 schon von Kirche und Welt geredet werden darf. Weiter wurde eine genaue Untersuchung des atl. Begriffes ezer als nötig erkannt. Also an die Arbeit!

Nachdem beim Mittagessen und anschließenden Spaziergang reichliche Gelegenheit zum Austausch gegeben war, folgte nachmittags eine

Besprechung mit B. Kunze über das Amt der Vikarin und - das Amt für Vikarinnen (vgl. Brief des Präses vom 9. III. 38)

Einleitend erinnerte er an 2 Beispiele altkirchlichen Frauendienstes:

1. die Anstellung von "Diakonissen" in der syrischen Didaskalia: Notwendigkeit der Frau bei der Taufhandlung (Salbung), bei Belehrung der Frauen und Erziehung der Jugend.
2. das Gebet zur "Ordination" einer Frau in den Apostolischen Konstitutionen.
(Beide Beispiele enthalten in v. d. Goltz "Der Dienst der Frau in der christl. Kirche")

Das heutige kirchliche Amt der Frau ist seinem Ursprung nach zu fassen als Ausfluss der Frauenbewegung: Agnes von Zahn-Harnack "Nun muss noch das kirchliche Amt erobert werden"! Die Kirche hat diesen Anstoss aus der Frauenbewegung aufgenommen, aber ihre Selbstbesinnung darüber ist noch nicht abgeschlossen, der Anstoss ist noch nicht kirchlich legitim verarbeitet.

Das Gesetz der Generalsynode von 1927 spricht von dem Amt der Vikarin. Ihr soll die Wortverkündigung im Kindergottesdienst und in Frauenbibelstunden, der kirchliche Unterricht und die Seelsorge in der Gemeinde übertragen werden. Keine pfarramtliche Tätigkeit, Gemeindegottesdienste, Sakramentsverwaltung. Bei der Anstellung ist eine Dienstanweisung vom Presbyterium aufzustellen. Anstellung soll erfolgen als Gemeindebeamtin. Dieser 2. Abschnitt des Gesetzes, über die Anstellung, ist sehr schnell in Vergessenheit geraten.

Weiterführende Bestrebungen gingen vor allem in der Richtung der Sakramentsverwaltung. Darüber noch nicht entgeltige Entscheidung. Im Berliner Ordinationsgelübde wird von der Viakrin, sofern die Kirchenleitung es ihr erlaubt, eine Sakramentsverwaltung gemäss der Einsetzung Christi verlangt.

Frage der Arbeitsmöglichkeit: Berufsschule fällt weg. Es bleiben die kirchlichen Gebiete der Frauen- und Jugendarbeit, die katechetischen Aufgaben der Kirche.

Einige Fragen zur Überlegung wurden von Pastor Kunze gestellt:

Gilt der Fluch Gen.3 nur der verheirateten Frau oder auch der unverheirateten? Ist er durch die Erlösung aufgehoben? Hat es für uns heute Bedeutung, dass die Frau im AT nicht kultfähig ist? Ist das göttliche Gebot oder niedrige Kulturstufe? Aber es gibt Prophetinnen. Sie bezeugen, dass Gott auch hier der souveräne Herr ist. Als Apostel sind nur Männer gesetzt. Aber Luk.1 die Predigt der Frauen, Joh.20 die Frau als Botin für die Apostel. Gilt die Reihe: Gott-Christus-Mann-Weib aus 1.Kor.11? Sagt Paulus 1.Tim.2 nicht nur seine Privatmeinung: ich gestatte nicht..? Es gibt doch das Witwenamt., die guten Lehrerinnen, die Bezeichnung diakonos für die Frau. Die entscheidende Frage ist vielleicht die nach dem Amt der Kirche. Der entscheidende Inhalt aller Ämter ist die Wortverkündigung, bzw. die Verkündigung des Evangeliums. In der Gestaltung der Ämter hat die Kirche Freiheit. K.Barth, Dogm.I,2: Es gibt nicht mehr das vielfache und vielgestaltige Amt der Gottesmänner des alten Bundes. Alle Ämter sind auf die Gemeinde übergegangen. Hier nicht mehr Hierarchie, sondern Dienst. Schlatter: die Neigung, die Spendung der Sakramente als besonderes Vorrecht des Amtes zu betrachten, ist ein Rest der Anpassung der Kirche an den griechisch-römischen Staat.

In der Aussprache wurde wieder einmal deutlich, dass die Viakrinnenfrage immer von beiden Seiten: von der Frage nach dem Amt und von der Frage nach der Frau her angefasst werden muss. Und dass vor allem die Frage: was bedeutet ntl. das Amt in der Gemeinde, uns stark aus den Linien des heute geprägten Amtsbegriffes herausführt. Ausführlicher wurde noch die Frage nach der Ordination besprochen. Das Formular zur Einsegnung und Einführung einer Vikarin aus dem Agendenentwurf und das neue Ordinationsformular des Brandenburger Bruderrates wurden verlesen und verglichen. Im Agendenentwurf wurde vermisst: die Grundlegung durch die Schriftstellen über das Amt der Kirche, die Verpflichtung für das persönliche Leben, die Vermahnung zur rechten Stellung gegen alle irdische Ordnung, die Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses. Im Berliner Formular ist eine starke Annäherung an das Ordinationsformular zu beobachten. Ungeklärt bleibt noch immer die Frage, ob es für die Vikarin die generelle Berufung der Kirche in das Amt gibt, abgesehen von der speziellen Berufung einer Gemeinde oder dergl. in einen bestimmten Dienst. Die Berufung geschieht allerdings unter Bestätigung durch die Kirchenleitung und in ihrem Auftrag.

Es wurden sodann noch allerlei Wünsche und Bitten Herrn Pastor Kunze zur Bearbeitung im Amt für Vikarinnen mitgegeben.

Am Abend hielten Vik. Liselotte Freyer, Irmgard Schäfer und Fr. Schindelin je ein Kurzreferat über die Themen: 1. Werbearbeit für den kirchlichen Mitterdienst. 2. Bibelarbeit mit Frauen. 3. Seelsorge an Frauen. An alle drei schloss sich praktischer Austausch an, der manchen Hinweis brachte.

Als Seniorin wurde einstimmig Vik. Fr. Schindelin, W.-Barmen, Gronaustr.82 gewählt, die sich Vik. Elli Freiling als "Hilfe" (vgl. Gen.2!) erbat. Es wurden allerlei Arbeiten zur Unterstützung des Amtes für Vikarinnen verteilt, (theologische, praktische und Ordinations-Vorlagen) und beschlossen, in einem halben Jahr, etwa im September, wieder zusammenzukommen.

Anwesend waren: Bach, Schindelin, Kogge, I. Schäfer, V. Schäfer, E. Dümmer, H. Ermert, E. Freiling, L. Freyer, I. Härter, H. Klein, M. Schröder, M. Spörri, H. Stracke, G. Volkenborn, M. Zaun.